

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

Von den Eltern/Erziehungsberechtigte/n auszufüllen:

Schüler/in:

Name, Vorname

Geburtsdatum

BG-Nr.:

Ich bin damit einverstanden, dass die für die Leistungserbringung zuständige Stelle (Jobcenter Landkreis Ahrweiler) die erforderlichen persönlichen Daten erhebt, verarbeitet, speichert und an die zuständigen Stellen übermittelt. Gleichzeitig entbinde ich die Lehrkraft von der Schweigepflicht. Die Zustimmung erfolgt freiwillig; ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Ich bestätige gleichzeitig, dass keine Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) beantragt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Ausschließlich von der Schule auszufüllen!

Eintragungen von Eltern/Erziehungsberechtigten sind unzulässig und werden nicht anerkannt!

Für die oben genannte Schülerin / den oben genannten Schüler besteht Lernförderbedarf

in der Klassenstufe _____ für den Förderzeitraum vom _____ bis _____

Fach	aktueller Leistungsstand / Note	empfohlener wöchentlicher Förderumfang in Zeitstunden

Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder Verbesserung des Notendurchschnitts.

Bitte alle zutreffenden Sachverhalte ankreuzen:

<input type="checkbox"/>	Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.
<input type="checkbox"/>	Die Versetzung ist nicht gefährdet. Dennoch erfordert das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele eine außerschulische Lernförderung, z. B. wegen Legasthenie, Dyskalkulie oder familiären außergewöhnlichen Belastungssituationen (z. B. Todesfall, Scheidung).
<input type="checkbox"/>	Bei der Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung besteht eine positive Prognose bezüglich einer Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe.
<input type="checkbox"/>	Bei der Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung besteht eine positive Prognose für das Erreichen eines angemessenen Leistungsniveaus in den Klassenstufen, in denen eine Versetzung nicht vorgesehen ist.
<input type="checkbox"/>	Eine zusätzliche außerschulische Lernförderung ist wegen Fehlzeiten im Unterricht von sechs Wochen oder länger aufgrund einer längeren Krankheit erforderlich (bitte ärztliches Attest beifügen).
<input type="checkbox"/>	Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.
<input type="checkbox"/>	Geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht oder sind nicht ausreichend.
<input type="checkbox"/>	Aus unserer Sicht wird eine außerschulische Lernförderung als Leistung für Bildung und Teilhabe nicht als notwendig erachtet. Bitte begründen!

Für Schüler/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist:

Der Schüler/die Schülerin hat am DaZ-Unterricht teilgenommen:

Ja vom _____ bis _____

Nein Begründung _____

Für Rückfragen des Jobcenter Landkreis Ahrweiler:

Ansprechpartner/in

Telefon

Ort, Datum

Stempel der Schule

Unterschrift Lehrkraft

Begründung / Erläuterung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Informationsblatt ergänzende außerschulische Lernförderung

Außerschulische Lernförderung (Nachhilfe) ist nur dann zu gewähren, wenn sie geeignet und erforderlich ist, **vorübergehende Lernschwächen** zu beheben, damit das **wesentliche Lernziel erreicht wird**.

Zum Lernziel gehören:

- Die Versetzung in die nächste Klassenstufe.
- Die Verhinderung einer Rückstufung in eine niedrigere Schulform.
- In Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.
- Das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus.

Folgende Ziele sind im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nicht förderfähig:

- Das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung.
- Das Erreichen eines besseren Notendurchschnitts oder bloße Verbesserung um Notenstufen.
- Fördermaßnahmen in Fällen von Legasthenie (Lese- und Rechtschreibschwäche) sowie Fördermaßnahmen in Fällen von Dyskalkulie (Rechenschwäche) sind nur in Einzelfällen möglich. Voraussetzung ist, dass § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) nicht oder nicht mehr greift.
- Fälle nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche).
- Bei Förderschulen dürfte im Regelfall die Notwendigkeit zusätzlicher Lernförderung nicht bestehen auf Grund ihres besonderen gesetzlichen Auftrages und der dort vorherrschenden besseren Schüler-Lehrer-Relation.

Die Übernahme der Kosten kann maximal bis zum Ende des jeweiligen **Schulhalbjahres** erfolgen.

Unmittelbar zu Beginn des **1. Schulhalbjahres** ist eine realistische Prognose der auf das Schuljahresende bezogenen Leistungsentwicklung noch nicht möglich.

Als Nachweis über die Notwendigkeit der außerschulischen Lernförderung ist hier die erste Klassenarbeit (Note „ungenügend“) beziehungsweise sind die ersten beiden Klassenarbeiten (jeweils Noten „mangelhaft“) aus dem laufenden Schulhalbjahr gemeinsam mit der von der Schule ausgefüllten Bestätigung einzureichen.

Im **2. Schulhalbjahr** ist als Nachweis über die Notwendigkeit das aktuelle Halbjahreszeugnis sowie erneut eine von der Schule ausgefüllte Bestätigung einzureichen.

In Klassenstufen in denen keine Noten vergeben werden, ist als Nachweis der schulischen Leistungen eine zusätzliche schriftliche Erläuterung der Leistungen durch die Schule einzureichen.

Im Regelfall werden nur die Kosten für ein Gruppenangebot übernommen. Kosten für Einzelunterricht werden grundsätzlich nur übernommen, wenn der Preis nicht über dem eines angemessenen Gruppenangebots liegt. Eine teurere Einzelförderung kommt nur im begründeten Ausnahmefall in Betracht.